Bezirkshauptmannschaft Gmünd NÖ
3950 Gmünd, Schremser Straße 8

Parteienverkehr Dienstag 8—12, 13—15 und 16—19 Uhr, Donnerstag 8—12 und 13—15 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Gmünd, 3950

Frau
Maria Weber

3971 Harmanschlag 79

Beilagen
9-N-85103/3 -
Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug	Bearbeiter	(02852) 2501 Durchwahl	Datum
-	Dr. Rihs	18	25. September 1986

Betrifft
2 Linden in Harmanschlag

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd erklärt die sich auf Parz.Nr. 19/2, KG Harmanschlag befindlichen zwei Linden zum Naturdenkmal.

Rechtsgrundlage
§ 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 leg.cit. kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.
Das Gutachten vom 17.6.1986 des Amtssachverständigen für den Naturschutz lautet wie folgt:
"Die Bäume - in ihrer geschlossenen Krone oder kompakten Einheit wirkend - liegen neben einem Wohnhaus etwas östlich der Ortschaft am Fuße eines Hanges. Die Baumgruppe ist trotz des sehr bewegten Reliefs der Landschaft relativ weit und dominierend eingesehen.
Auf Grund der Form und Lage sind die Bäume eindeutig als gestaltendes Element des Landschaftsbildes zu bezeichnen und für die gesamte Umgebung prägend. Das besonders auch innerhalb einer noch weitgehend "intakten" Landschaft.
Die dem Akt beiliegenden Fotos zeigen diesen Umstand augenfällig."

-2-

Dieses Gutachten ist schlüssig und wurde im Zuge des Beweisverfahrens nicht widerlegt.

In Ihrer Stellungnahme vom 19.8.1986 haben Sie folgendes angeführt: "Da sich die zwei Linden direkt bei unserem Haus Nr. 79 befinden und vielleicht in ein paar Jahren ein Stock auf das Haus gebaut wird, und dadurch Äste bzw. Baumteile entfernt werden müßten, bin ich dagegen, die Linden unter Naturschutz zu stellen. Gleichzeitig möchte ich dazu angeben, daß auch bei Unwettern (Sturm) große Gefahr besteht, daß mein Haus beschädigt wird. Herunterhängende Äste (auf das Dach des Hauses bzw. auf den Weg), die störend sind, entfernen wir jährlich, um Behinderungen auszuweichen."

Hiezu stellt die Bezirkshauptmannschaft Gmünd fest, daß einer Unterschutzstellung weder öffentliche, noch private Interessen im Wege stehen, wenn die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes vorliegen. Das Naturschutzgesetz sieht keine Interessensabwägung zwischen dem Interesse des Naturschutzes und dem Interesse den der durch die Unterschutzstellung behinderten Nutzung vor.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochenn nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides
- sowie eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an:

1. die Marktgemeinde 3971 St. Martin
2. die Umweltanwaltschaft des Landes Niederösterreich, Minoritenplatz 8, 1014 Wien

zur Kenntnis an:

3. Frau Andrea Vabrizii, Neustiftgasse 66/3/10, 1070 Wien
4. den Sachverständigen für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems an der Donau, zu Zl. N-8631

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Rihs)

Bezirkshauptmannschaft Gmünd N. Ö.
Der Bescheid ist rechtskräftig
13.4.1987
Für den Bezirkshauptmann:

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6 Parteienverkehr Dienstag von 8–12 Uhr
Wien 1, Wallnerstraße 4

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

Frau
Maria Weber

Harmanschlag 79
3971 St. Martin

Beilagen

II/3-552-W 6/2-87
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(0 22 2) 63 26 81 Durchwahl	Datum
	Dr. Hink	233	24. März 1987

Betrifft
Naturdenkmal "2 Linden in Harmanschlag", Berufung

Bescheid

Spruch

Gemäß § 66 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG 1950), BGBl.Nr. 172,i.d.dzt. geltenden Fassung wird Ihre Berufung vom 3. Oktober 1986 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 25. September 1986, 9-N-85103/3, als unbegründet abgewiesen.

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 25. September 1986, 9-N-85103/3, wurden zwei auf dem Grundstück 19/2, KG Harmanschlag, befindliche Linden zum Naturdenkmal erklärt.

Als Begründung führte die Bezirkshauptmannschaft Gmünd an, daß diese Bäume als gestaltendes Element des Landschaftsbildes zu bezeichnen sind. Dies wurde auch durch das schlüssige Gutachten des Naturschutz-Sachverständigen nachgewiesen.

Lager Nr. 0351520

In Ihrer Berufung gegen den Bescheid sprechen Sie sich im wesentlichen aus folgenden Gründen gegen eine Unterschutzstellung aus:

Die Linden seien bei einem künftigen Ausbau Ihres Hauses hinderlich und würden bei Sturm bzw. Unwetter eine Gefährdung darstellen und würden auch einem zukünftigen Straßenbau hinderlich sein.
Hiezu ist festzuhalten, daß für die Erklärung zu einem Naturdenkmal § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3, maßgeblich ist. Diese gesetzliche Bestimmung legt folgendes fest:

"Die Behörde kann Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Die Behörde hat das Naturdenkmal zu kennzeichnen."

Hieraus ergibt sich hinsichtlich Ihrer Einwendungen folgendes:

Zur Einwendung der Behinderung des zukünftigen Ausbaues des Hauses ist festzuhalten, daß diese Einwendung sogar ein Grund für die Unterschutzstellung der verfahrensgegenständlichen Linden darstellt, da vom Standpunkt des Naturschutzes die Erhaltung der beiden Bäume gewünscht wird und gerade deren Entfernung verhindert werden soll. Die Nachteile für den Grundeigentümer die sich aus einer Unterschutzstellung ergeben, sind in einem eigenen Entschädigungsverfahren nach § 18 des NÖ Naturschutzgesetzes zu klären und für diese eine eigene Entschädigung festzulegen.

Die Gefährdung durch abbrechende oder herabfallende Äste bei Gewitter oder Sturm ist ebenfalls nicht geeignet die berechtigten Interessen auf Unterschutzstellung der Linden aufzuheben. Sturm und Gewitter gelten als höhere Gewalt, durch welche jedes Naturdenkmal theoretisch beschädigt oder gar zerstört werden kann. Lediglich in dem Fall, wenn der Zustand eines Naturdenkmales ohne höhere Gewalt eine Gefährdung von Personen

oder Sachen darstellt, ist dieser Zustand ein Grund von der Erklärung zum Naturdenkmal Abstand zu nehmen bzw. eine erfolgte Naturdenkmalerklärung zu widerrufen.

Ein derartiger Zustand ist aber bei den beiden Linden nicht gegeben und auch nicht behauptet worden, sodaß der Zustand des Naturdenkmales der Erklärung zu demselben nicht im Wege steht.

Zur Einwendung, künftig für die Erhaltung des Naturdenkmales aus finanziellen Gründen nicht Sorge tragen zu können, wird festgestellt, daß § 9 Abs. 6 des Naturschutzgesetzes folgendes bestimmt:

"Die Behörde kann dem Berechtigten sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung eines Naturdenkmales oder eines Naturgebildes, über das ein Verfahren zur Erklärung zum Naturdenkmal eingeleitet wurde, durch Bescheid auftragen. Verursacht die Durchführung von sichernden Maßnahmen Kosten, die über den laufenden Erhaltungsaufwand hinausgehen, muß vor Erlassung des Bescheides die Deckung der Kosten, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, anderweitig sichergestellt sein; gleiches gilt sinngemäß für die Tragung des laufenden Erhaltungsaufwandes."

Wenn daher künftig derartige kostenaufwendige Arbeiten erforderlich werden, und der Berechtigte diese nicht freiwillig aus eigenem trägt, so wird die Behörde, d.i. die Bezirkshauptmannschaft Sorge tragen müssen, daß die finanziellen Mittel anderweitig zur Verfügung gestellt werden.

Zur Verlegung des öffentlichen Weges ist letztlich noch festzuhalten, daß in dem durchgeführten Verfahren festgestellt wurde, daß das Naturdenkmal durch die Verlegung des Weges nicht betroffen wird.

Es würde aber auch in diesem Fall die gleiche Argumentation Platz greifen müssen, wie bei dem eingewendeten Ausbau des Hauses.

Da sohin zweifellos die Gründe für die Erklärung der beiden Linden zum Naturdenkmal unbestritten vorlagen und die Einwendungen gegen die Naturdenkmalerklärung ins Leere gingen war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von 6 Wochen ab Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof oder Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Sie muß von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

NÖ Landesregierung
Im Auftrage
(Dr. Hink)
Oberregierungsrat

Bezirkshauptmannschaft Gmünd N. Ö.
Dieser Bescheid ist rechtskräftig
ab 13. 4. 1987
Für den Bezirkshauptmann:

Bezirkshauptmannschaft Gmünd NÖ
3950 Gmünd, Schremser Straße 8

Parteienverkehr Dienstag 8—12, 13—15 und 16—19 Uhr, Donnerstag 8—12 und 13—15 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Gmünd, 3950

Frau
Maria Weber

3971 Harmanschlag 79

Beilagen
9-N-85103/14 -

Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug	Bearbeiter	(0 28 52) 25 01 Durchwahl	Datum
-	Schmidt	15	29. September 1987

Betrifft
Naturdenkmal "2 Linden in Harmanschlag"

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd weist Ihren Antrag auf Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal der 2 Linden auf der Parzelle Nr. 19/2, KG Harmanschlag, welche mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 25.9.1986 (rechtskräftig seit 13.4.1987) zum Naturdenkmal erklärt wurden, ab.

Sie sind verpflichtet, folgende Verfahrenskosten binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides zu bezahlen:
Kommissionsgebühren S 130,--

Rechtsgrundlage
für die Sachentscheidung
§ 9 Abs.8 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl.Nr.5500-3
für die Kostenentscheidung
§ 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950
§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl.3860/1

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 25.9.1986, rechtskräftig seit 13.4.1987, wurden die 2 Linden auf der Parzelle Nr.19/2, KG Harmanschlag, zum Naturdenkmal erklärt.

-2-

Am 12.5.1987 stellten Sie den Antrag auf Widerruf des § 9 Abs.8 des Naturschutzgesetzes mit folgender Begründung:
"Die 2 Linden stehen in 2 m Nähe beim Wohnhaus. Die Äste reichen über das Dach und kommen nahe an die vorbeiführende Lichtleitung heran. Dadurch stellen sie bei Gewitter und Sturm eine Gefahr für Menschen und das Wohnhaus dar. Das Dach ist bereits vermoost und schadhaft und bedarf dringend einer Reparatur. Eine solche wäre schon vor Jahren nötig gewesen, doch hatte ich nicht die erforderlichen finanziellen Mittel. Ich beziehe eine kleine Rente mit Ausgleichszulage und so mußte ich warten, bis meine Tochter, die bei mir lebt, in einem Arbeitsverhältnis stand und wir durch wirkliche und große Sparsamkeit an die Reparatur denken konnten. Meine Tochter besuchte nach der sehr gut abgeschlossenen Hauptschule die einjährige Frauenfachschule in Zwettl und fand anschließend eine Lehrstelle als Schneiderin bei der Firma Respo in Weitra, wo sie nun seit 4 Jahren als Schneiderin beschäftigt ist. In diesen letzten Jahren war es uns möglich, einen Betrag zu ersparen, mit dem wir nun die nötige Reparatur und Ausbau einer Wohnung für meine Tochter in Angriff nehmen können. Hätte ich nicht durch die Notlage so lange warten müssen, wären diese Arbeiten schon längst geschehen. Ich möchte dabei auch auf den ähnlich gelagerten Fall des Hr. Bürgermeisters Howiger in St. Martin verweisen, wo bei einem Gewitter durch Blitzschlag in die nahegestandenen Linden durch die herabstürzenden Äste in die Lichtleitung ein Großbrand ausgebrochen war. Es kann doch nicht im Sinne des Naturschutzgesetzes sein, daß durch unter Schutzstellung zweier Linden, Menschen mit dem Leben und Wohngebäude durch Brand gefährdet sind.
Daher bitte ich höflich diesen Antrag wohlwollend zu behandeln und stattzugeben."

Aus der Begründung geht hervor, daß Sie den Wiederruf der Erklärung zum Naturdenkmal beantragen.
Gemäß § 9 Abs.8 des NÖ Naturschutzgesetzes ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen.

1. wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht;

2. auf Antrag des Berechtigten, wenn diesem in Hinblick auf seine wirtschaftliche Lage die Erhaltung des Naturdenkmales nicht mehr zugemutet werden kann und die Erhaltungskosten nicht auf eine andere Weise sichergestellt werden können.

Zu Ihrem Antrag wurde ein Gutachten des Sachverständigen für Naturschutz eingeholt, welches wie folgt lautet:
" Eine Nachschau am 11.6.1987 zeigte, daß die beiden Bäume gegenüber dem Zustand am 16.8.1986 unverändert sind.
Beide Bäume wirken vital und gesund, offentsichtliche Schäden sind nicht erkennbar.
Aus dem derzeitigen Zustand sind daher nach sachverständiger Voraussicht Gefährdungen für Personen und Sachen nicht zu erwarten (selbstverständlich sind Schäden in Katastrophenfällen nicht vorhersehbar)."
Dieses Gutachten wurde Ihnen, der Umweltanwaltschaft des Landes Niederösterreich und der Marktgemeinde St. Martin zur Kenntnis gebracht.
Sie haben keine Stellungnahme zum Ergebnis der Beweisaufnahme abgegeben.
Auf die Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde St. Martin wird nicht weiter eingegangen, da eine allfällige Stellungnahme zum Ergebnis der Beweisaufnahme gemäß § 35 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung, LGBl.1000-4, dem Gemeinderat und nicht dem Bürgermeister obliegt.
Eine solche Stellungnahme ist, obwohl der Gemeindesekretär der Marktgemeinde St. Martin telefonisch über die Zuständigkeit des Gemeinderates am 28.7.1987 informiert wurde und eine Nachfrist bis Ende August 1987 gesetzt wurde, ha. nicht eingegangen.
Sie begründen Ihren Antrag auf Widerruf der Naturdenkmalerklärung damit, daß die Linden einerseits Ihr Bauvorhaben behindern und andererseits die Linden eine Gefahr für Ihr Wohnhaus darstellen.
Da das NÖ Naturschutzgesetz keine Bestimmung vorsieht, welche eine Aufhebung des Schutzes bei Bauvorhaben rechtfertigen würde, andererseits die Bäume laut dem Gutachten gesund und vital sind, konnte Ihrem Antrag nicht stattgegeben werden.

Die Vorschreibung der Kosten gründet sich auf die zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an:

1. die Marktgemeinde 3971 St. Martin
2. die Umweltanwaltschaft des Landes Niederösterreich, Minoritenplatz 8, 1014 Wien

zur Kenntnis an:

3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
4. den Sachverständigen für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems an der Donau

Der Bezirkshauptmann
Dr. S c h e r z

Bez. Abwasserverbandschaft Gmünd
Bescheid ist rechtskräftig
seit 14.10.1987
Für den Bezirkshauptmann:

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Amt der NÖ Landesregierung
II/3
II 3-551-05/E109/2
Bearb.: Mo Stempel

Bezirkshauptmannschaft Gmünd NÖ
3950 Gmünd, Schremser Straße 8

Parteienverkehr Dienstag 8—12, 13—15 und 16—19 Uhr, Donnerstag 8—12 und 13—15 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Gmünd, 3950

Frau
Maria Weber

3971 Harmanschlag 79

Beilagen
9-N-85103/3 -
Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug	Bearbeiter	(02852) 2501 Durchwahl	Datum
-	Dr. Rihs	18	25. September 1986

Betrifft
2 Linden in Harmanschlag

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd erklärt die sich auf Parz.Nr. 19/2, KG Harmanschlag befindlichen zwei Linden zum Naturdenkmal.

Rechtsgrundlage
§ 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 leg.cit. kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.
Das Gutachten vom 17.6.1986 des Amtssachverständigen für den Naturschutz lautet wie folgt:
"Die Bäume - in ihrer geschlossenen Krone oder kompakten Einheit wirkend - liegen neben einem Wohnhaus etwas östlich der Ortschaft am Fuße eines Hanges. Die Baumgruppe ist trotz des sehr bewegten Reliefs der Landschaft relativ weit und dominierend eingesehen.
Auf Grund der Form und Lage sind die Bäume eindeutig als gestaltendes Element des Landschaftsbildes zu bezeichnen und für die gesamte Umgebung prägend. Das besonders auch innerhalb einer noch weitgehend "intakten" Landschaft.
Die dem Akt beiliegenden Fotos zeigen diesen Umstand augenfällig."

-2-

Dieses Gutachten ist schlüssig und wurde im Zuge des Beweisverfahrens nicht widerlegt.

In Ihrer Stellungnahme vom 19.8.1986 haben Sie folgendes angeführt: "Da sich die zwei Linden direkt bei unserem Haus Nr. 79 befinden und vielleicht in ein paar Jahren ein Stock auf das Haus gebaut wird, und dadurch Äste bzw. Baumteile entfernt werden müßten, bin ich dagegen, die Linden unter Naturschutz zu stellen. Gleichzeitig möchte ich dazu angeben, daß auch bei Unwettern (Sturm) große Gefahr besteht, daß mein Haus beschädigt wird. Herunterhängende Äste (auf das Dach des Hauses bzw. auf den Weg), die störend sind, entfernen wir jährlich, um Behinderungen auszuweichen."

Hiezu stellt die Bezirkshauptmannschaft Gmünd fest, daß einer Unterschutzstellung weder öffentliche, noch private Interessen im Wege stehen, wenn die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes vorliegen. Das Naturschutzgesetz sieht keine Interessensabwägung zwischen dem Interesse des Naturschutzes und dem Interesse den der durch die Unterschutzstellung behinderten Nutzung vor.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochenn nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides
- sowie eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an:

1. die Marktgemeinde 3971 St. Martin
2. die Umweltanwaltschaft des Landes Niederösterreich, Minoritenplatz 8, 1014 Wien

zur Kenntnis an:

3. Frau Andrea Vabrizii, Neustiftgasse 66/3/10, 1070 Wien
4. den Sachverständigen für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems an der Donau, zu Zl. N-8631

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Rihs)

Bezirkshauptmannschaft Gmünd N. Ö.
Der Bescheid ist rechtskräftig
13.4.1987
Für den Bezirkshauptmann:

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6 Parteienverkehr Dienstag von 8–12 Uhr
Wien 1, Wallnerstraße 4

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

Frau
Maria Weber

Harmanschlag 79
3971 St. Martin

Beilagen

II/3-552-W 6/2-87
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(0 22 2) 63 26 81 Durchwahl	Datum
	Dr. Hink	233	24. März 1987

Betrifft
Naturdenkmal "2 Linden in Harmanschlag", Berufung

Bescheid

Spruch

Gemäß § 66 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG 1950), BGBl.Nr. 172,i.d.dzt. geltenden Fassung wird Ihre Berufung vom 3. Oktober 1986 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 25. September 1986, 9-N-85103/3, als unbegründet abgewiesen.

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 25. September 1986, 9-N-85103/3, wurden zwei auf dem Grundstück 19/2, KG Harmanschlag, befindliche Linden zum Naturdenkmal erklärt.

Als Begründung führte die Bezirkshauptmannschaft Gmünd an, daß diese Bäume als gestaltendes Element des Landschaftsbildes zu bezeichnen sind. Dies wurde auch durch das schlüssige Gutachten des Naturschutz-Sachverständigen nachgewiesen.

Lager Nr. 0351520

In Ihrer Berufung gegen den Bescheid sprechen Sie sich im wesentlichen aus folgenden Gründen gegen eine Unterschutzstellung aus:

Die Linden seien bei einem künftigen Ausbau Ihres Hauses hinderlich und würden bei Sturm bzw. Unwetter eine Gefährdung darstellen und würden auch einem zukünftigen Straßenbau hinderlich sein.
Hiezu ist festzuhalten, daß für die Erklärung zu einem Naturdenkmal § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3, maßgeblich ist. Diese gesetzliche Bestimmung legt folgendes fest:

"Die Behörde kann Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Die Behörde hat das Naturdenkmal zu kennzeichnen."

Hieraus ergibt sich hinsichtlich Ihrer Einwendungen folgendes:

Zur Einwendung der Behinderung des zukünftigen Ausbaues des Hauses ist festzuhalten, daß diese Einwendung sogar ein Grund für die Unterschutzstellung der verfahrensgegenständlichen Linden darstellt, da vom Standpunkt des Naturschutzes die Erhaltung der beiden Bäume gewünscht wird und gerade deren Entfernung verhindert werden soll. Die Nachteile für den Grundeigentümer die sich aus einer Unterschutzstellung ergeben, sind in einem eigenen Entschädigungsverfahren nach § 18 des NÖ Naturschutzgesetzes zu klären und für diese eine eigene Entschädigung festzulegen.

Die Gefährdung durch abbrechende oder herabfallende Äste bei Gewitter oder Sturm ist ebenfalls nicht geeignet die berechtigten Interessen auf Unterschutzstellung der Linden aufzuheben. Sturm und Gewitter gelten als höhere Gewalt, durch welche jedes Naturdenkmal theoretisch beschädigt oder gar zerstört werden kann. Lediglich in dem Fall, wenn der Zustand eines Naturdenkmales ohne höhere Gewalt eine Gefährdung von Personen

oder Sachen darstellt, ist dieser Zustand ein Grund von der Erklärung zum Naturdenkmal Abstand zu nehmen bzw. eine erfolgte Naturdenkmalerklärung zu widerrufen.

Ein derartiger Zustand ist aber bei den beiden Linden nicht gegeben und auch nicht behauptet worden, sodaß der Zustand des Naturdenkmales der Erklärung zu demselben nicht im Wege steht.

Zur Einwendung, künftig für die Erhaltung des Naturdenkmales aus finanziellen Gründen nicht Sorge tragen zu können, wird festgestellt, daß § 9 Abs. 6 des Naturschutzgesetzes folgendes bestimmt:

"Die Behörde kann dem Berechtigten sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung eines Naturdenkmales oder eines Naturgebildes, über das ein Verfahren zur Erklärung zum Naturdenkmal eingeleitet wurde, durch Bescheid auftragen. Verursacht die Durchführung von sichernden Maßnahmen Kosten, die über den laufenden Erhaltungsaufwand hinausgehen, muß vor Erlassung des Bescheides die Deckung der Kosten, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, anderweitig sichergestellt sein; gleiches gilt sinngemäß für die Tragung des laufenden Erhaltungsaufwandes."

Wenn daher künftig derartige kostenaufwendige Arbeiten erforderlich werden, und der Berechtigte diese nicht freiwillig aus eigenem trägt, so wird die Behörde, d.i. die Bezirkshauptmannschaft Sorge tragen müssen, daß die finanziellen Mittel anderweitig zur Verfügung gestellt werden.

Zur Verlegung des öffentlichen Weges ist letztlich noch festzuhalten, daß in dem durchgeführten Verfahren festgestellt wurde, daß das Naturdenkmal durch die Verlegung des Weges nicht betroffen wird.

Es würde aber auch in diesem Fall die gleiche Argumentation Platz greifen müssen, wie bei dem eingewendeten Ausbau des Hauses.

Da sohin zweifellos die Gründe für die Erklärung der beiden Linden zum Naturdenkmal unbestritten vorlagen und die Einwendungen gegen die Naturdenkmalerklärung ins Leere gingen war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von 6 Wochen ab Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof oder Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Sie muß von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

NÖ Landesregierung
Im Auftrage
(Dr. Hink)
Oberregierungsrat

Bezirkshauptmannschaft Gmünd N. Ö.
Dieser Bescheid ist rechtskräftig
ab 13. 4. 1987
Für den Bezirkshauptmann:

Bezirkshauptmannschaft Gmünd NÖ
3950 Gmünd, Schremser Straße 8

Parteienverkehr Dienstag 8—12, 13—15 und 16—19 Uhr, Donnerstag 8—12 und 13—15 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Gmünd, 3950

Frau
Maria Weber

3971 Harmanschlag 79

Beilagen
9-N-85103/14 -

Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug	Bearbeiter	(0 28 52) 25 01 Durchwahl	Datum
-	Schmidt	15	29. September 1987

Betrifft
Naturdenkmal "2 Linden in Harmanschlag"

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd weist Ihren Antrag auf Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal der 2 Linden auf der Parzelle Nr. 19/2, KG Harmanschlag, welche mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 25.9.1986 (rechtskräftig seit 13.4.1987) zum Naturdenkmal erklärt wurden, ab.

Sie sind verpflichtet, folgende Verfahrenskosten binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides zu bezahlen:
Kommissionsgebühren S 130,--

Rechtsgrundlage
für die Sachentscheidung
§ 9 Abs.8 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl.Nr.5500-3
für die Kostenentscheidung
§ 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950
§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl.3860/1

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 25.9.1986, rechtskräftig seit 13.4.1987, wurden die 2 Linden auf der Parzelle Nr.19/2, KG Harmanschlag, zum Naturdenkmal erklärt.

-2-

Am 12.5.1987 stellten Sie den Antrag auf Widerruf des § 9 Abs.8 des Naturschutzgesetzes mit folgender Begründung:
"Die 2 Linden stehen in 2 m Nähe beim Wohnhaus. Die Äste reichen über das Dach und kommen nahe an die vorbeiführende Lichtleitung heran. Dadurch stellen sie bei Gewitter und Sturm eine Gefahr für Menschen und das Wohnhaus dar. Das Dach ist bereits vermoost und schadhaft und bedarf dringend einer Reparatur. Eine solche wäre schon vor Jahren nötig gewesen, doch hatte ich nicht die erforderlichen finanziellen Mittel. Ich beziehe eine kleine Rente mit Ausgleichszulage und so mußte ich warten, bis meine Tochter, die bei mir lebt, in einem Arbeitsverhältnis stand und wir durch wirkliche und große Sparsamkeit an die Reparatur denken konnten. Meine Tochter besuchte nach der sehr gut abgeschlossenen Hauptschule die einjährige Frauenfachschule in Zwettl und fand anschließend eine Lehrstelle als Schneiderin bei der Firma Respo in Weitra, wo sie nun seit 4 Jahren als Schneiderin beschäftigt ist. In diesen letzten Jahren war es uns möglich, einen Betrag zu ersparen, mit dem wir nun die nötige Reparatur und Ausbau einer Wohnung für meine Tochter in Angriff nehmen können. Hätte ich nicht durch die Notlage so lange warten müssen, wären diese Arbeiten schon längst geschehen. Ich möchte dabei auch auf den ähnlich gelagerten Fall des Hr. Bürgermeisters Howiger in St. Martin verweisen, wo bei einem Gewitter durch Blitzschlag in die nahegestandenen Linden durch die herabstürzenden Äste in die Lichtleitung ein Großbrand ausgebrochen war. Es kann doch nicht im Sinne des Naturschutzgesetzes sein, daß durch unter Schutzstellung zweier Linden, Menschen mit dem Leben und Wohngebäude durch Brand gefährdet sind.
Daher bitte ich höflich diesen Antrag wohlwollend zu behandeln und stattzugeben."

Aus der Begründung geht hervor, daß Sie den Wiederruf der Erklärung zum Naturdenkmal beantragen.
Gemäß § 9 Abs.8 des NÖ Naturschutzgesetzes ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen.

1. wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht;

2. auf Antrag des Berechtigten, wenn diesem in Hinblick auf seine wirtschaftliche Lage die Erhaltung des Naturdenkmales nicht mehr zugemutet werden kann und die Erhaltungskosten nicht auf eine andere Weise sichergestellt werden können.

Zu Ihrem Antrag wurde ein Gutachten des Sachverständigen für Naturschutz eingeholt, welches wie folgt lautet:
" Eine Nachschau am 11.6.1987 zeigte, daß die beiden Bäume gegenüber dem Zustand am 16.8.1986 unverändert sind.
Beide Bäume wirken vital und gesund, offentsichtliche Schäden sind nicht erkennbar.
Aus dem derzeitigen Zustand sind daher nach sachverständiger Voraussicht Gefährdungen für Personen und Sachen nicht zu erwarten (selbstverständlich sind Schäden in Katastrophenfällen nicht vorhersehbar)."
Dieses Gutachten wurde Ihnen, der Umweltanwaltschaft des Landes Niederösterreich und der Marktgemeinde St. Martin zur Kenntnis gebracht.
Sie haben keine Stellungnahme zum Ergebnis der Beweisaufnahme abgegeben.
Auf die Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde St. Martin wird nicht weiter eingegangen, da eine allfällige Stellungnahme zum Ergebnis der Beweisaufnahme gemäß § 35 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung, LGBl.1000-4, dem Gemeinderat und nicht dem Bürgermeister obliegt.
Eine solche Stellungnahme ist, obwohl der Gemeindesekretär der Marktgemeinde St. Martin telefonisch über die Zuständigkeit des Gemeinderates am 28.7.1987 informiert wurde und eine Nachfrist bis Ende August 1987 gesetzt wurde, ha. nicht eingegangen.
Sie begründen Ihren Antrag auf Widerruf der Naturdenkmalerklärung damit, daß die Linden einerseits Ihr Bauvorhaben behindern und andererseits die Linden eine Gefahr für Ihr Wohnhaus darstellen.
Da das NÖ Naturschutzgesetz keine Bestimmung vorsieht, welche eine Aufhebung des Schutzes bei Bauvorhaben rechtfertigen würde, andererseits die Bäume laut dem Gutachten gesund und vital sind, konnte Ihrem Antrag nicht stattgegeben werden.

Die Vorschreibung der Kosten gründet sich auf die zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an:

1. die Marktgemeinde 3971 St. Martin
2. die Umweltanwaltschaft des Landes Niederösterreich, Minoritenplatz 8, 1014 Wien

zur Kenntnis an:

3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
4. den Sachverständigen für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems an der Donau

Der Bezirkshauptmann
Dr. S c h e r z

Bez. Abwasserverbandschaft Gmünd
Bescheid ist rechtskräftig
seit 14.10.1987
Für den Bezirkshauptmann:

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Amt der NÖ Landesregierung
II/3
II 3-551-05/E109/2
Bearb.: Mo Stempel

Bezirkshauptmannschaft Gmünd NÖ
3950 Gmünd, Schremser Straße 8

Parteienverkehr Dienstag 8—12, 13—15 und 16—19 Uhr, Donnerstag 8—12 und 13—15 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Gmünd, 3950

Frau
Maria Weber

3971 Harmanschlag 79

Beilagen
9-N-85103/3 -
Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug	Bearbeiter	(02852) 2501 Durchwahl	Datum
-	Dr. Rihs	18	25. September 1986

Betrifft
2 Linden in Harmanschlag

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd erklärt die sich auf Parz.Nr. 19/2, KG Harmanschlag befindlichen zwei Linden zum Naturdenkmal.

Rechtsgrundlage
§ 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 leg.cit. kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.
Das Gutachten vom 17.6.1986 des Amtssachverständigen für den Naturschutz lautet wie folgt:
"Die Bäume - in ihrer geschlossenen Krone oder kompakten Einheit wirkend - liegen neben einem Wohnhaus etwas östlich der Ortschaft am Fuße eines Hanges. Die Baumgruppe ist trotz des sehr bewegten Reliefs der Landschaft relativ weit und dominierend eingesehen.
Auf Grund der Form und Lage sind die Bäume eindeutig als gestaltendes Element des Landschaftsbildes zu bezeichnen und für die gesamte Umgebung prägend. Das besonders auch innerhalb einer noch weitgehend "intakten" Landschaft.
Die dem Akt beiliegenden Fotos zeigen diesen Umstand augenfällig."

-2-

Dieses Gutachten ist schlüssig und wurde im Zuge des Beweisverfahrens nicht widerlegt.

In Ihrer Stellungnahme vom 19.8.1986 haben Sie folgendes angeführt: "Da sich die zwei Linden direkt bei unserem Haus Nr. 79 befinden und vielleicht in ein paar Jahren ein Stock auf das Haus gebaut wird, und dadurch Äste bzw. Baumteile entfernt werden müßten, bin ich dagegen, die Linden unter Naturschutz zu stellen. Gleichzeitig möchte ich dazu angeben, daß auch bei Unwettern (Sturm) große Gefahr besteht, daß mein Haus beschädigt wird. Herunterhängende Äste (auf das Dach des Hauses bzw. auf den Weg), die störend sind, entfernen wir jährlich, um Behinderungen auszuweichen."

Hiezu stellt die Bezirkshauptmannschaft Gmünd fest, daß einer Unterschutzstellung weder öffentliche, noch private Interessen im Wege stehen, wenn die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes vorliegen. Das Naturschutzgesetz sieht keine Interessensabwägung zwischen dem Interesse des Naturschutzes und dem Interesse den der durch die Unterschutzstellung behinderten Nutzung vor.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochenn nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides
- sowie eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an:

1. die Marktgemeinde 3971 St. Martin
2. die Umweltanwaltschaft des Landes Niederösterreich, Minoritenplatz 8, 1014 Wien

zur Kenntnis an:

3. Frau Andrea Vabrizii, Neustiftgasse 66/3/10, 1070 Wien
4. den Sachverständigen für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems an der Donau, zu Zl. N-8631

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Rihs)

Bezirkshauptmannschaft Gmünd N. Ö.
Der Bescheid ist rechtskräftig
13.4.1987
Für den Bezirkshauptmann:

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6 Parteienverkehr Dienstag von 8–12 Uhr
Wien 1, Wallnerstraße 4

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

Frau
Maria Weber

Harmanschlag 79
3971 St. Martin

Beilagen

II/3-552-W 6/2-87
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(0 22 2) 63 26 81 Durchwahl	Datum
	Dr. Hink	233	24. März 1987

Betrifft
Naturdenkmal "2 Linden in Harmanschlag", Berufung

Bescheid

Spruch

Gemäß § 66 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG 1950), BGBl.Nr. 172,i.d.dzt. geltenden Fassung wird Ihre Berufung vom 3. Oktober 1986 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 25. September 1986, 9-N-85103/3, als unbegründet abgewiesen.

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 25. September 1986, 9-N-85103/3, wurden zwei auf dem Grundstück 19/2, KG Harmanschlag, befindliche Linden zum Naturdenkmal erklärt.

Als Begründung führte die Bezirkshauptmannschaft Gmünd an, daß diese Bäume als gestaltendes Element des Landschaftsbildes zu bezeichnen sind. Dies wurde auch durch das schlüssige Gutachten des Naturschutz-Sachverständigen nachgewiesen.

Lager Nr. 0351520

In Ihrer Berufung gegen den Bescheid sprechen Sie sich im wesentlichen aus folgenden Gründen gegen eine Unterschutzstellung aus:

Die Linden seien bei einem künftigen Ausbau Ihres Hauses hinderlich und würden bei Sturm bzw. Unwetter eine Gefährdung darstellen und würden auch einem zukünftigen Straßenbau hinderlich sein.
Hiezu ist festzuhalten, daß für die Erklärung zu einem Naturdenkmal § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3, maßgeblich ist. Diese gesetzliche Bestimmung legt folgendes fest:

"Die Behörde kann Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Die Behörde hat das Naturdenkmal zu kennzeichnen."

Hieraus ergibt sich hinsichtlich Ihrer Einwendungen folgendes:

Zur Einwendung der Behinderung des zukünftigen Ausbaues des Hauses ist festzuhalten, daß diese Einwendung sogar ein Grund für die Unterschutzstellung der verfahrensgegenständlichen Linden darstellt, da vom Standpunkt des Naturschutzes die Erhaltung der beiden Bäume gewünscht wird und gerade deren Entfernung verhindert werden soll. Die Nachteile für den Grundeigentümer die sich aus einer Unterschutzstellung ergeben, sind in einem eigenen Entschädigungsverfahren nach § 18 des NÖ Naturschutzgesetzes zu klären und für diese eine eigene Entschädigung festzulegen.

Die Gefährdung durch abbrechende oder herabfallende Äste bei Gewitter oder Sturm ist ebenfalls nicht geeignet die berechtigten Interessen auf Unterschutzstellung der Linden aufzuheben. Sturm und Gewitter gelten als höhere Gewalt, durch welche jedes Naturdenkmal theoretisch beschädigt oder gar zerstört werden kann. Lediglich in dem Fall, wenn der Zustand eines Naturdenkmales ohne höhere Gewalt eine Gefährdung von Personen

oder Sachen darstellt, ist dieser Zustand ein Grund von der Erklärung zum Naturdenkmal Abstand zu nehmen bzw. eine erfolgte Naturdenkmalerklärung zu widerrufen.

Ein derartiger Zustand ist aber bei den beiden Linden nicht gegeben und auch nicht behauptet worden, sodaß der Zustand des Naturdenkmales der Erklärung zu demselben nicht im Wege steht.

Zur Einwendung, künftig für die Erhaltung des Naturdenkmales aus finanziellen Gründen nicht Sorge tragen zu können, wird festgestellt, daß § 9 Abs. 6 des Naturschutzgesetzes folgendes bestimmt:

"Die Behörde kann dem Berechtigten sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung eines Naturdenkmales oder eines Naturgebildes, über das ein Verfahren zur Erklärung zum Naturdenkmal eingeleitet wurde, durch Bescheid auftragen. Verursacht die Durchführung von sichernden Maßnahmen Kosten, die über den laufenden Erhaltungsaufwand hinausgehen, muß vor Erlassung des Bescheides die Deckung der Kosten, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, anderweitig sichergestellt sein; gleiches gilt sinngemäß für die Tragung des laufenden Erhaltungsaufwandes."

Wenn daher künftig derartige kostenaufwendige Arbeiten erforderlich werden, und der Berechtigte diese nicht freiwillig aus eigenem trägt, so wird die Behörde, d.i. die Bezirkshauptmannschaft Sorge tragen müssen, daß die finanziellen Mittel anderweitig zur Verfügung gestellt werden.

Zur Verlegung des öffentlichen Weges ist letztlich noch festzuhalten, daß in dem durchgeführten Verfahren festgestellt wurde, daß das Naturdenkmal durch die Verlegung des Weges nicht betroffen wird.

Es würde aber auch in diesem Fall die gleiche Argumentation Platz greifen müssen, wie bei dem eingewendeten Ausbau des Hauses.

Da sohin zweifellos die Gründe für die Erklärung der beiden Linden zum Naturdenkmal unbestritten vorlagen und die Einwendungen gegen die Naturdenkmalerklärung ins Leere gingen war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von 6 Wochen ab Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof oder Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Sie muß von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

NÖ Landesregierung
Im Auftrage
(Dr. Hink)
Oberregierungsrat

Bezirkshauptmannschaft Gmünd N. Ö.
Dieser Bescheid ist rechtskräftig
ab 13. 4. 1987
Für den Bezirkshauptmann:

Bezirkshauptmannschaft Gmünd NÖ
3950 Gmünd, Schremser Straße 8

Parteienverkehr Dienstag 8—12, 13—15 und 16—19 Uhr, Donnerstag 8—12 und 13—15 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Gmünd, 3950

Frau
Maria Weber

3971 Harmanschlag 79

Beilagen
9-N-85103/14 -

Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug	Bearbeiter	(0 28 52) 25 01 Durchwahl	Datum
-	Schmidt	15	29. September 1987

Betrifft
Naturdenkmal "2 Linden in Harmanschlag"

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd weist Ihren Antrag auf Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal der 2 Linden auf der Parzelle Nr. 19/2, KG Harmanschlag, welche mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 25.9.1986 (rechtskräftig seit 13.4.1987) zum Naturdenkmal erklärt wurden, ab.

Sie sind verpflichtet, folgende Verfahrenskosten binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides zu bezahlen:
Kommissionsgebühren S 130,--

Rechtsgrundlage
für die Sachentscheidung
§ 9 Abs.8 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl.Nr.5500-3
für die Kostenentscheidung
§ 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950
§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl.3860/1

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 25.9.1986, rechtskräftig seit 13.4.1987, wurden die 2 Linden auf der Parzelle Nr.19/2, KG Harmanschlag, zum Naturdenkmal erklärt.

-2-

Am 12.5.1987 stellten Sie den Antrag auf Widerruf des § 9 Abs.8 des Naturschutzgesetzes mit folgender Begründung:
"Die 2 Linden stehen in 2 m Nähe beim Wohnhaus. Die Äste reichen über das Dach und kommen nahe an die vorbeiführende Lichtleitung heran. Dadurch stellen sie bei Gewitter und Sturm eine Gefahr für Menschen und das Wohnhaus dar. Das Dach ist bereits vermoost und schadhaft und bedarf dringend einer Reparatur. Eine solche wäre schon vor Jahren nötig gewesen, doch hatte ich nicht die erforderlichen finanziellen Mittel. Ich beziehe eine kleine Rente mit Ausgleichszulage und so mußte ich warten, bis meine Tochter, die bei mir lebt, in einem Arbeitsverhältnis stand und wir durch wirkliche und große Sparsamkeit an die Reparatur denken konnten. Meine Tochter besuchte nach der sehr gut abgeschlossenen Hauptschule die einjährige Frauenfachschule in Zwettl und fand anschließend eine Lehrstelle als Schneiderin bei der Firma Respo in Weitra, wo sie nun seit 4 Jahren als Schneiderin beschäftigt ist. In diesen letzten Jahren war es uns möglich, einen Betrag zu ersparen, mit dem wir nun die nötige Reparatur und Ausbau einer Wohnung für meine Tochter in Angriff nehmen können. Hätte ich nicht durch die Notlage so lange warten müssen, wären diese Arbeiten schon längst geschehen. Ich möchte dabei auch auf den ähnlich gelagerten Fall des Hr. Bürgermeisters Howiger in St. Martin verweisen, wo bei einem Gewitter durch Blitzschlag in die nahegestandenen Linden durch die herabstürzenden Äste in die Lichtleitung ein Großbrand ausgebrochen war. Es kann doch nicht im Sinne des Naturschutzgesetzes sein, daß durch unter Schutzstellung zweier Linden, Menschen mit dem Leben und Wohngebäude durch Brand gefährdet sind.
Daher bitte ich höflich diesen Antrag wohlwollend zu behandeln und stattzugeben."

Aus der Begründung geht hervor, daß Sie den Wiederruf der Erklärung zum Naturdenkmal beantragen.
Gemäß § 9 Abs.8 des NÖ Naturschutzgesetzes ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen.

1. wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht;

2. auf Antrag des Berechtigten, wenn diesem in Hinblick auf seine wirtschaftliche Lage die Erhaltung des Naturdenkmales nicht mehr zugemutet werden kann und die Erhaltungskosten nicht auf eine andere Weise sichergestellt werden können.

Zu Ihrem Antrag wurde ein Gutachten des Sachverständigen für Naturschutz eingeholt, welches wie folgt lautet:
" Eine Nachschau am 11.6.1987 zeigte, daß die beiden Bäume gegenüber dem Zustand am 16.8.1986 unverändert sind.
Beide Bäume wirken vital und gesund, offentsichtliche Schäden sind nicht erkennbar.
Aus dem derzeitigen Zustand sind daher nach sachverständiger Voraussicht Gefährdungen für Personen und Sachen nicht zu erwarten (selbstverständlich sind Schäden in Katastrophenfällen nicht vorhersehbar)."
Dieses Gutachten wurde Ihnen, der Umweltanwaltschaft des Landes Niederösterreich und der Marktgemeinde St. Martin zur Kenntnis gebracht.
Sie haben keine Stellungnahme zum Ergebnis der Beweisaufnahme abgegeben.
Auf die Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde St. Martin wird nicht weiter eingegangen, da eine allfällige Stellungnahme zum Ergebnis der Beweisaufnahme gemäß § 35 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung, LGBl.1000-4, dem Gemeinderat und nicht dem Bürgermeister obliegt.
Eine solche Stellungnahme ist, obwohl der Gemeindesekretär der Marktgemeinde St. Martin telefonisch über die Zuständigkeit des Gemeinderates am 28.7.1987 informiert wurde und eine Nachfrist bis Ende August 1987 gesetzt wurde, ha. nicht eingegangen.
Sie begründen Ihren Antrag auf Widerruf der Naturdenkmalerklärung damit, daß die Linden einerseits Ihr Bauvorhaben behindern und andererseits die Linden eine Gefahr für Ihr Wohnhaus darstellen.
Da das NÖ Naturschutzgesetz keine Bestimmung vorsieht, welche eine Aufhebung des Schutzes bei Bauvorhaben rechtfertigen würde, andererseits die Bäume laut dem Gutachten gesund und vital sind, konnte Ihrem Antrag nicht stattgegeben werden.

Die Vorschreibung der Kosten gründet sich auf die zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an:

1. die Marktgemeinde 3971 St. Martin
2. die Umweltanwaltschaft des Landes Niederösterreich, Minoritenplatz 8, 1014 Wien

zur Kenntnis an:

3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
4. den Sachverständigen für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems an der Donau

Der Bezirkshauptmann
Dr. S c h e r z

Bez. Abwasserverbandschaft Gmünd
Bescheid ist rechtskräftig
seit 14.10.1987
Für den Bezirkshauptmann:

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Amt der NÖ Landesregierung
II/3
II 3-551-05/E109/2
Bearb.: Mo Stempel